

## Vorblatt

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes  
zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen  
[Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Hauser (Sas-  
bach), Erhard (Bad Schwalbach), Dr. Lenz (Bergstraße),  
von Thadden, Vogel und der Fraktion der CDU/CSU]**

### A. Problem

Am 15. August 1969 hatte der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen verabschiedet. Das Gesetz ist am 15. September 1969 in Kraft getreten und entlastete den Bundesgerichtshof spürbar. Mit dem 15. September 1972 läuft das Gesetz aus. Die Folge wird eine neuerliche Flut von Eingängen beim Bundesgerichtshof sein, die zu einer der Rechtspflege abträglichen Verzögerung und Belastung der Arbeit des Bundesgerichtshofes führen muß.

### B. Lösung

Das Gesetz zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen wird bis 1976 verlängert.

### C. Alternativen

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen und in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit.

Es läßt sich aber noch nicht absehen, ob und wann es zu einer Verabschiedung kommt.

### D. Kosten

keine



## Antrag

der Abgeordneten Dr. Hauser (Sasbach), Erhard (Bad Schwalbach), Dr. Lenz (Bergstraße), von Thadden, Vogel und der Fraktion der CDU/CSU

Der Bundestag wolle beschließen:

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Gesetz zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen vom 15. August 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 1141) wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 Satz 1 und Artikel 4 Nr. 2 wird die Jahreszahl „1972“ durch die Jahreszahl „1976“ ersetzt.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 15. September 1972 in Kraft.

Bonn, den 17. Mai 1972

**Dr. Hauser (Sasbach)**  
**Erhard (Bad Schwalbach)**  
**Dr. Lenz (Bergstraße)**  
**von Thadden**  
**Vogel**  
**Dr. Barzel, Stücklen und Fraktion**

### Begründung

Der Entwurf hat das Ziel, die Entlastung des Bundesgerichtshofes auch weiterhin zu sichern. Das Gesetz zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen vom 15. August 1969 hat sich bewährt. Die Rückstände konnten zu einem beträchtlichen Teil abgebaut werden.

Das Gesetz war auf den 15. September 1972 terminiert. Ohne die durch dieses Gesetz vorgesehene Verlängerung würde es zu einem neuerlichen Anwachsen von Rückständen kommen. Der Zeitraum zwischen Klageerhebung und Urteil würde wieder zunehmen. Eine Verzögerung des Abschlusses von Revisionsverfahren ist aber für den rechtsuchenden Bürger unzumutbar und kann sich schließlich wie eine Rechtsverweigerung auswirken.

Der hohe Geschäftsanfall belastet auch die Richter des Bundesgerichtshofes bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit und gefährdet die Qualität der Rechtsprechung. Es besteht die Gefahr, daß im Falle eines Auslaufens des Gesetzes vom 15. August 1969 wieder ein Zustand wie vor 1965 eintritt.

Eine Abhilfe ist auch nicht dadurch möglich, daß neue Zivilsenate gebildet und den schon bestehenden Senaten zusätzliche Richter zugeführt werden. Noch immer ist es schwierig, ausreichend befähigte Kräfte für das Amt des Bundesrichters zu gewinnen. Schließlich würde der Bundesgerichtshof seine Aufgabe, die Rechtseinheit zu gewährleisten, bei einer weiteren Vergrößerung des Gerichts kaum mehr erfüllen können.

Die bestehenden Schwierigkeiten beim Bundesgerichtshof können auch heute nicht durch eine Vermehrung der Richter, sondern nur durch eine Verminderung der Arbeitslast überwunden werden.

Der Entwurf sieht daher zur weiteren Entlastung des Bundesgerichtshofes die Verlängerung des Gesetzes zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen vor. Es ist zu erwarten, daß der Bundesgerichtshof im Laufe der weiteren vier Jahre in der Lage sein wird, die Rückstände weiter abzubauen und daß in dieser Zwischenzeit auch eine grundsätzliche Klärung über den noch umstrittenen Neuaufbau der zivilen Gerichtsbarkeit einschließlich des Revisionsrechts erfolgt sein wird.